

**Verordnung
zur Bekämpfung der Reblaus
(Reblausverordnung)**

Vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203)

Auf Grund des § 42 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 11 Buchstabe a, Nr. 12, 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird verordnet:

**§ 1
Anzeigepflicht**

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Reben sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens der Reblaus unter Angabe des Standorts der Reben unverzüglich anzuzeigen.

**§ 2
Bekämpfungspflicht**

Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, soweit die zuständige Behörde es zur Bekämpfung der Reblaus anordnet,

1. Reben auf das Auftreten der Reblaus zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen,
2. Befallsgegenstände zu vernichten, zu entseuchen oder entseuchen zu lassen,
3. befallenes oder befallsverdächtiges Anbaumaterial von Rebe (Pflanzgut von Rebe) nicht in den Verkehr zu bringen,
4. befallene oder befallsverdächtige Grundstücke von solchen Reben, die anfällig für die Wurzelreblaus sind, freizumachen oder freizuhalten,
5. Befallsgegenstände von befallenen oder befallsverdächtigen Grundstücken nicht zu entfernen,
6. die Reblaus auf andere Weise zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen.

**§ 3
Verkehr mit Pflanzgut von Rebe**

(1) Aus von der Reblaus befallenen Gemeinden und Ortsteilen darf bewurzelter Pflanzgut von Rebe in von der Reblaus nicht befallene Gemeinden und Ortsteile nur verbracht werden, wenn es wirksam entseucht worden ist und die zuständige Behörde die Entseuchung bescheinigt hat.

(2) Die weinbautreibenden Länder geben die nicht von der Reblaus befallenen Gemeinden und Ortsteile des Weinanbaugebietes im Bundesanzeiger bekannt.

**§ 4
Beschränkung des Anbaus von Wurzelreben**

(1) In von der Reblaus befallenen Gemeinden und Ortsteilen dürfen nur Wurzelreben, die nicht für die Wurzelreblaus anfällig sind, angebaut werden.

(2) Eine Wurzelrebe gilt als nicht anfällig für die Wurzelreblaus, wenn sie einer Sorte angehört, die

1. in der Prüfung zur Sortenzulassung oder

2. als Ergebnis einer Prüfung durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

auf den Befall durch diesen Schadorganismus keine oder gegenüber dem Leitbündel deutlich abgrenzte Knoten (Tuberositäten) ausbildet. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und

Forstwirtschaft gibt die Rebsorten, die als nicht anfällig für die Wurzelreblaus gelten, im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die zuständige Behörde kann

1. Anordnungen über die Beschränkung des Anbaus nach Absatz 1 treffen,
2. für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von dieser Beschränkung zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Reblaus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung entsteht.

§ 5

Verbot des Züchtens und Haltens

(1) Das Züchten und Halten der Reblaus sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Reblaus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung entsteht.

§ 6

Länderbefugnisse

Unberührt bleiben die Befugnisse der Länder nach § 3 Abs. 3 und § 42 Satz 2 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus zu treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzgut von Rebe in einer nicht befallene Gemeinde oder einen nicht befallenen Ortsteil verbringt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Wurzelreben anbaut oder
4. entgegen § 5 Abs. 1 die Reblaus züchtet oder hält oder mit ihr arbeitet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 oder § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

zuletzt geändert durch:

- VO vom 10. November 1992 (BGBl I S 1887).
- Erste Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070).